



## Auszug aus dem Betreibungsregister

- Müssen Sie die Solvenz eines Geschäftskunden, Mieters oder Kreditnehmers abklären?
- Müssen Sie im Rahmen einer Bewerbung für eine neue Wohnung, Arbeitsstelle oder infolge eines Bankgeschäfts Ihre Zahlungsfähigkeit darlegen?

Am Schalter des zuständigen Betreibungsamtes oder auf schriftliches Ersuchen erstellt das Amt am Wohnsitz, Geschäftssitz für **CHF 17.00** zuzüglich Versandkosten einen Auszug aus dem Betreibungsregister über die vergangenen 5 Jahre. Der Betreibungsregisterauszug kann zudem über unseren Onlineschalter für **CHF 18.00** elektronisch bestellt werden.

**Schriftliche Anfragen** erledigen wir werktags ab Erhalt innert 24 Stunden. Der Versand der Betreibungsregisterauskunft erfolgt per A-Post an die aktuelle Schweizer Wohnadresse oder den Geschäftssitz des Gesuchstellers (keine Zustellung per Fax, E-Mail, an eine Drittadresse oder ins Ausland).

**Online Anfragen** werden werktags ab Erhalt innert 24 Stunden bearbeitet und ausschliesslich in digitaler Form mittels Download-Link zugestellt. Der Auszug aus dem Betreibungsregister ist mit einer elektronischen Signatur gemäss Bundesgesetz vom 18. März 2016 über die elektronische Signatur (ZertES; SR 943.03) versehen.

**Am Schalter** erhalten Sie mündliche oder schriftliche Auskünfte innert weniger Minuten. **Keine Auskünfte** können wir am Telefon, per Fax oder E-Mail erteilen.

Unverjährte und noch nicht gelöschte **Verlustscheine** sind auf den Betreibungsregisterauszügen summarisch erwähnt. Ebenso werden die Konkursöffnungen sowie der Abschluss der Konkursverfahren aufgeführt.

Betreibungsregisterauszüge werden ausschliesslich in **deutscher Sprache** erstellt.

### Sie verlangen über sich selbst einen Registereuszug

(für Bank, Wohnung, Arbeit usw.)

Diesen Auszug können Sie entweder persönlich (durch Vorlage einer Identitätskarte, Pass oder Ausländerausweis) oder durch eine Drittperson direkt beim zuständigen Betreibungsamt abholen oder schriftlich anfordern (auch über unseren Onlineschalter möglich). Drittpersonen benötigen eine schriftliche Vollmacht derjenigen Person, über welche Auskunft verlangt wird. Nebst der schriftlichen Vollmacht muss die Drittperson auch einen amtlichen Ausweis (Identitätskarte, Pass, Ausländerausweis) der oder des Auskunftssuchenden vorlegen.

Die erforderlichen Daten für die Erstellung des Betreibungsregisterauszuges werden wir zusätzlich bei der zuständigen Einwohnerkontrolle abfragen.

Wenn Sie weniger als fünf Jahre in einem der Betreibungskreise der Stadt Winterthur wohnhaft sind oder waren, erwähnen wir die entsprechende Aufenthaltsdauer in der Auskunft. Wenn Sie gemäss Einwohnerregister nicht in den vorgenannten Betreibungskreisen wohnhaft sind oder waren, wird dies auf der Auskunft vermerkt.

### **Auskunft über eine Drittperson/Firma**

Jede Person, die ein Interesse im Sinne von Art. 8a SchKG glaubhaft macht, kann die Protokolle und Register der Betreibungsämter einsehen und sich Auszüge daraus geben lassen. Das Einsichtsrecht für Dritte erlischt fünf Jahre nach Abschluss allfälliger Verfahren.

Ein **Interesse ist dann glaubhaft gemacht**, wenn das Auskunftsgesuch in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Abwicklung eines Vertrages erfolgt. Sie machen Ihr Interesse glaubhaft, indem Sie zum Beispiel eine Rechnung vorlegen, aus der hervor geht, dass die natürliche oder juristische Person, über die Sie Auskunft wünschen, Ihnen Geld schuldet. Weitere Beispiele wären Kreditanträge, Mietverträge, Bestellscheine oder eine Schuldanerkennung.

### **Die schriftliche Anfrage muss enthalten:**

- Name, Vorname, Adresse der Auskunft stellenden sowie der angefragten Person
- Aktueller Interessennachweis über die angefragte Drittperson/Firma (siehe vorstehende Ausführungen)
- Wenn Sie eine Auskunft über sich selber verlangen, wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen

### **Kosten / Rückweisungen von Auskunftsbegehren**

Die Gebühr für eine **schriftliche Auskunft** aus dem Betreibungsregister beträgt **CHF 17.00**. Für die **mündliche** Erteilung der **Auskunft** am Schalter des Betreibungsamtes werden **CHF 9.00** verrechnet. Weitere Verrichtungen (zum Beispiel **Portoauslagen**, Mehrzeit) werden **zusätzlich verrechnet**. Das Betreibungsamt behält sich das Recht vor, gegebenenfalls einen Kostenvorschuss zu verlangen.

Die **Zahlung** der Gebühr ist **am Schalter** des Betreibungsamtes in **Bar**, Debitcard, **Postcard** oder **Twint** zu entrichten (keine Kreditkarten).

Die Bestellung eines Betreibungsregisterauszeuges über den **Onlineschalter** ist nur gegen **Vorauszahlung** (Kostenvorschuss) mittels Debitcard, Postcard, **Mastercard**, **Visacard**, oder **Twint** möglich.

Werden **Auskunftsgesuche nicht** im Sinne vorstehenden Erläuterungen **korrekt eingereicht, erfolgt** aus rechtlichen, wie administrativen Gründen eine automatische **kostenpflichtige Rückweisung**.